TEIL A. PLANZEICHNUNG M. 1:500

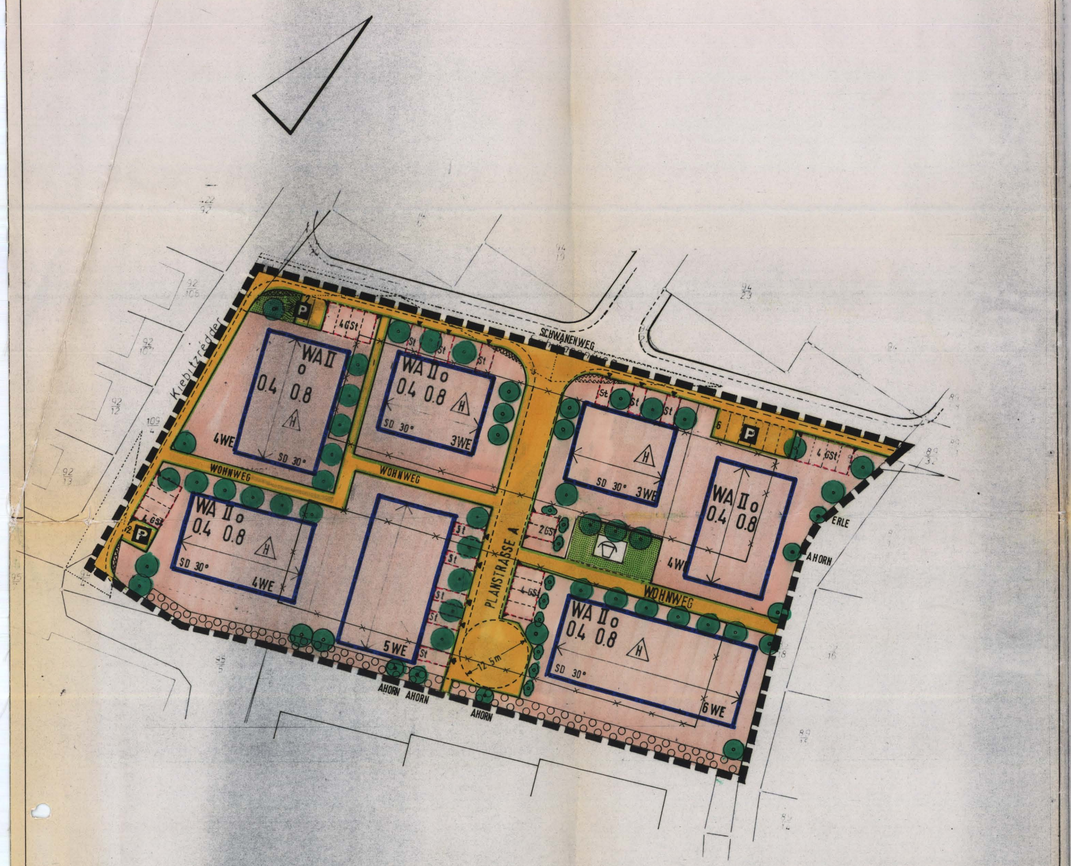

STRASSENPROFILE M. 1: 100

PLANSTRASSE A

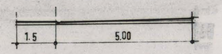

WOHNWEG

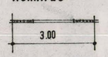

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PLANZEICHENVERORNUNG 1981)

I. FESTSETZUNGEN

WA	1.1.3 ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
(0.8)	2.1 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16(2) 1 u § 20(2) BauNVO
0.4	2.5 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16(2) 2 u. § 19(2) BauNVO
II	2.7 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16(2) 3. BauNVO
o	3.1 OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO u § 9(1) 2 BBauG
h	3.1.4 NUR HAUSGRUPPEN	
	3.4 BAUGRENZE	§ 23 (2) BauNVO
	6.1 VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1) 11 BBauG
	6.2 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	"
P	6.3 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	"
	6.4 EIN-BZW. AUSFAHRTEN AN VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1) 4, 11. u. (6) BBauG
	9 GRÜNFLÄCHEN — SPIELPLATZ	§ 5(2) 5 u (6), § 9(1) 15 u (6) BBauG
	13.2.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFL VON BÄUMEN U STRÄCHERN — ANZUPFL. BÄUME UND STRÄUCHER ZU ERHALTENDE BÄUME	§ 9(1) 25 a u (6) BBauG
	15.3 UMGRENZUNG VON FACHENFÜR ST STELLPLATZE GST GEMEINSCH STPL	§ 9(1) 4 u 22. BBauG
	15.8 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9(1) 10 u 24 c (6) BBauG
	15.12 GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES	§ 9(7) BBauG
30°	HAUPTFIRSTRICHTUNG DACHFORM SD SATTELDACH DACHNEIGUNG	§ 9(1) 2 BBauG

II DARST. OHNE NORMCHARAKTER

GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORH. · NEUE

FORTFALLENDE GRENZEN UND ABGRENZUNGEN

TEIL B.: TEXT

1. In Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß §4 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
2. Im Bereich des Wendeplatzes der Planstraße A sind die Fußwege überfahrbar herzustellen. Die Abgrenzung zum Fußweg soll mit einer überfahrbaren Flachrinne ausgebildet werden. Der Fußweg soll farblich von der Pflasterfläche der Fahrstraße abgesetzt werden.
3. Die Wohnwege sollen mit Ziegelpflaster in 1,50 m Breite gepflastert werden, die Seitenstreifen von je 75 cm mit einer Deckede aus wassergebundem Geröll hergestellt werden.

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
4102-12/B 21
VOM -2. Dez. 1984
PLÖN, DEN -2. Dez. 1984
Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
Im Auftrage:

DER LANDRAT DES KREISES PLÖN

PLANÜBERSICHT M. 1: 5000

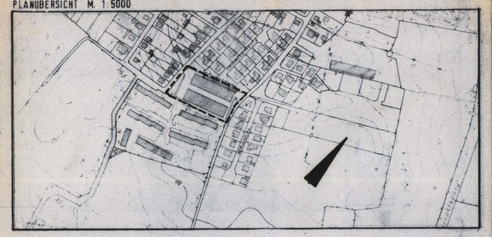

SATZUNG DER GEMEINDE LABOE ÜBER DEN B-PLAN NR. 21

FÜR DAS GEBIET: SCHWANENWEG – KIEBITZREDDER – NÖRDLICH FLURSTÜCK 95/4 – WESTLICH FLURSTÜCK 89/18

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBL. I S. 949) UND DES § 82 ABS. 1 IN VERBINDUNG MIT ABS. 4 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24.2.1983 (GVOBl. SCHL. HOLST. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.9.1984 ~~24.3.1983~~ FOLGENDE SATZUNG ÜBER
FÜR DAS GEBIET: S. OBEN

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) I.D.F. VOM 15. SEP. 1977 (BGBL. I S. 1763)

VERFAHRENSVERMERKE:

1 AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.2.1984
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 14.3. BIS 30.3.1984 / ~~DURCH ABDRUCK IN DER (ZEITUNG) / IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBL. AM~~ ERFOLGT
~~SCHÖNBERG~~, DEN 1.10.84
Laboe
-BÜRGERMEISTER-

2 DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2a BBauG 1976/1979 IST AM 29.3.84 DURCHGEFÜHRT WORDEN. / ~~AUF BESCHLUSS DER GEMEINDE VOM 1982 IST GEM. § 2a ABS 4 NR. 2 BBauG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.~~
~~SCHÖNBERG~~, DEN 1.10.84
Laboe
-BÜRGERMEISTER-

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 12.7. 1984 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
Laboe DEN 1.10.84
-BÜRGERMEISTER-

4. DIE GEMEINDE HAT AM 15.6. 1984 DEN ENTWURF ~~ZUR ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
Laboe DEN 1.10.84
-BÜRGERMEISTER-

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 27.7. BIS 28.8. 1984 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN ÜBER ZU PROTOKOLL GEBRACHT WERDEN KÖNNEN, IST IN DER ZEIT VOM 12.7. BIS 1.8. 1984 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
Laboe DEN 1.10.84
-BÜRGERMEISTER-

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 198 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
Karl Süss
Dipl.-Ing. M. Kirchheimer
öffentl. best. Vermessungs-Ingenieure
Wall 50-52 · 2300 Kiel, Tel. 91021
KIEL DEN 28. Sep. 1984
öffentl. best. Vermessungsingenieur
LEITER DES KATASTERAMT

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
DEN
-BÜRGERMEISTER-

Der

8. ~~DIE ÄNDERUNG ZUM~~ BEBAUUNGSPLAN, BEST. AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 28.9.1984 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.9.1984 GEBILLIGT.
Laboe DEN 1.10.84
-BÜRGERMEISTER-

9. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN VOM 2.12.1984 AZ. 4102-12/B 21 – MIT ~~AUFLAGEN UND~~ HINWEISEN – ERTEILT.
Laboe DEN 5.6.85
-BÜRGERMEISTER-

~~10. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN ÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1982 ERFÜLLT~~ DIE HINWEISE SIND BEACHTET. ~~DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES PLÖN VOM AZ BESTÄTIGT~~
Laboe DEN 5.6.85
-BÜRGERMEISTER-

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
Laboe DEN 5.6.85
-BÜRGERMEISTER-

12. DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM (VON 20.5 BIS 4.6.85) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST SOMIT AM 4. Juni 1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
DEN
-BÜRGERMEISTER-

B-PLAN NR. 21

SCHWANENWEG – KIEBITZREDDER – NÖRDLICH FLURSTÜCK 95/4 – WESTLICH FLURSTÜCK 89/18

GEMEINDE LABOE

DATUM	M 1:500	AUSFERTIGUNG
Behm dt 12/6 84		